1. Eine spartenübergreifende Vereinbarung ist Artikel 85 EWG-Vertrag nicht etwa deshalb entzogen, weil sie zwischen zwei Gruppierungen von Gewerbetreibenden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung geschlossen worden ist.

2. Eine Vereinbarung, durch die Erzeugungsquoten und bei deren Überschreitung zu entrichtende Beiträge festgesetzt werden, ist geeignet, den Wettbewerb zwischen Erzeugern einzuschränken, weil sie dadurch, daß sie jede Produktionssteigerung bestraft, dazu beiträgt, den bestehenden Zustand festzuschreiben, und es dem einzelnen Erzeuger erschwert, seine Wettbewerbsposition auf dem Markt zu verbessern.

3. Vereinbarungen, die eine Beitragspflicht für den Fall der Überschreitung von Vermarktungsquoten begründen, sind geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sie ein Zwischenerzeugnis betreffen, das zwar normalerweise nicht aus dem Erzeugungsgebiet hinausgelangt, aber den Ausgangsstoff für ein anderes Erzeugnis darstellt, das in der ganzen Gemeinschaft vertrieben wird.

4. Verstärkt ein Mitgliedstaat die Wirkungen von gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verstoßenden Vereinbarungen, indem er diese durch Ministerialverordnung für alle Gewerbetreibenden des betreffenden Bereichs für verbindlich erklärt, so ist dies mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Artikel 5 EWG-Vertrag in Verbindung mit den Artikeln 3 Buchstabe f und 85 EWG-Vertrag unvereinbar.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 136/86 *

1. Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, das Bureau national interprofessionnel du cognac (BNIC), ist eine spartenübergreifende Organisation auf dem Gebiet der Cognac-Weine und -Branntweine, die 1941 durch Gesetzes- und Verordnungsvorschriften errichtet wurde, welche seitdem öfters geändert wurden. Nach der Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 10. Mai 1975, die zur maßgeblichen Zeit galt, gehören dem BNIC an:

a) zwei vom Landwirtschaftsminister ernannte Persönlichkeiten, von denen die eine die Winzer, die andere die Händler des festgelegten Anbaugebiets vertritt, das zur Führung der Ursprungsbezeichnung Cognac berechtigt;

b) Vertreter der Winzer und der Brennereigenossenschaften, der Händler und der berufsmäßigen Brenner sowie verbundener Tätigkeiten, die auf Vorlage von Listen, die von den jeweiligen Berufsvereinigungen aufgestellt werden, ebenfalls auf drei Jahre vom Landwirtschaftsminister ernannt werden.

Nach einer Verordnung vom 14. November 1960 führt bei den Beratungen des BNIC

* Verfahrenssprache: Französisch.

ein vom Landwirtschaftsminister ernannter Landwirtschaftsingenieur den Vorsitz; der Minister ernennt außerdem einen Regierungskommissär und gegebenenfalls einen stellvertretenden Regierungskommissär. Der Regierungskommissär nimmt an allen Beratungen des BNIC und seines ständigen Ausschusses teil. Er kann die getroffenen Entscheidungen entweder billigen oder dem Minister zur Billigung vorlegen (Artikel 4).

Die Vollversammlung des BNIC erließ am 15. Juni 1978 die in Artikel 5 der genannten Verordnung vorgesehene Satzung des BNIC, die Einzelheiten der Tätigkeit des BNIC näher regelt. Die durch Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 2. August 1978 erlassene Satzung legt die Bedingungen für die Einberufung und den Ablauf der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung sowie deren jeweilige Zuständigkeit fest und regelt die Aufgaben und die Funktionsweise des ständigen Ausschusses und der Fachausschüsse. Außerdem sieht sie Sanktionen für Verstöße gegen aufgrund des Gesetzes vom 10. Juli 1975 für allgemeinverbindlich erklärte spartenübergreifende Vereinbarungen vor.

Artikel 2 des genannten, durch das Gesetz Nr. 80-502 vom 4. Juli 1980 ergänzten und geänderten Gesetzes bestimmt:

„Die im Rahmen einer anerkannten spartenübergreifenden Organisation geschlossenen Vereinbarungen können von der zuständigen Verwaltungsbehörde ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie dazu dienen sollen, durch Typenverträge, Werbekampagnen und mit dem Allgemeininteresse und den Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbare Aktionen

— die Bekanntheit von Angebot und Nachfrage,

— die Anpassung und Regelung des Angebots,

— die Festsetzung von Vertriebsregeln, Preisen und Zahlungsbedingungen unter staatlicher Kontrolle,

— die Qualität der Erzeugnisse,

— die spartenübergreifenden Beziehungen auf dem fraglichen Gebiet, insbesondere die Aufstellung technischer Normen und von Programmen für die angewandte Forschung und die Entwicklung,

— den Absatz im In- und Ausland

zu fördern.

Die Allgemeinverbindlicherklärung derartiger Vereinbarungen setzt voraus, daß ihre Bestimmungen von den verschiedenen in der spartenübergreifenden Organisation vertretenen Sparten durch einstimmigen Beschluß oder im Verfahren des Artikels 1 dieses Gesetzes angenommen worden sind."

Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1975 sieht ferner folgendes vor:

„Die anerkannten spartenübergreifenden Organisationen im Sinne des Artikels 1 können von allen Angehörigen der in ihnen zusammengeschlossenen Sparten Beiträge nach Maßgabe der Vereinbarung erheben, die nach dem in Artikel 2 dieses Gesetzes festgesetzten Verfahren für allgemeinverbindlich erklärt worden sind; die Beitragsansprüche bleiben trotz ihrer Unabdingbarkeit privatrechtliche Forderung.

Außerdem können unter den durch Dekret festgelegten Bedingungen Beiträge für Importerzeugnisse erhoben werden. Auf Antrag der hierdurch begünstigten spartenübergreifenden Organisationen werden diese Beiträge auf ihre Kosten bei der Zollabfertigung erhoben (Artikel 12 des Gesetzes Nr. 80-502 vom 4. Juli 1980).

Diese Beiträge schließen die Erhebung parafiskalischer Abgaben nicht aus."

Am 29. Oktober 1979 erließ der Regierungskommissär beim BNIC nach Beratun-

gen des BNIC vom 18. Oktober 1979 eine für das Wirtschaftsjahr 1979/80 geltende Entscheidung, durch die bestimmte Aspekte dieses Wirtschaftsjahrs geregelt wurden. Nach Artikel 3 dieser Entscheidung setzt sich die in Artikel 2 der Entscheidung vom 2. Juli 1976 zur Ergänzung der Marktordnung für das Cognac-Gebiet vorgesehene Erzeugungsquote wie folgt zusammen:

„1) aus einer einheitlich auf 4,5 hl reinen Alkohols je Hektar festgesetzten Vermarktungsquote, die in der Weise ausgeschöpft werden kann, daß Brennweine oder aber neue oder abgelagerte Branntweine im Groß- oder Einzelhandel verkauft werden.

Es wird jedoch ein Zuschlag gewährt

— von 0,5 hl reinen Alkohols je Hektar für junge Winzer, die 1974 noch nicht 35 Jahre alt waren, die 1976 eine Erntemeldung abgegeben haben und deren derzeitige (im Ertrag stehende oder nicht im Ertrag stehende) Rebfläche 5 ha oder weniger beträgt, wenn sie ausschließlich aus Neupflanzungen ohne durch Erbschaft, Schenkung, Kauf oder Übertragungen hinzugekommene Flächen besteht;

— von 1 hl reinen Alkohols je Hektar für Winzer, die mindestens seit dem 1. Januar 1979 ortsansässig sind und die Dotation für junge Landwirte erhalten haben.

Diese Zuschläge können nicht nebeneinander gewährt werden.

2) aus einer Quote für die Lagerung und die Verpfändung zur Erlangung eines Warenlombardkredits von

— 2 hl reinen Alkohols je Hektar bei Grande Champagne,

— 1,5 hl reinen Alkohols je Hektar bei Petite Champagne und Borderies und

— 1 hl reinen Alkohols bei Fins bois, Bons Bois und Bois Ordinaires.

Diese Quote kommt zur vorgenannten Quote hinzu."

Durch Artikel 9 wird ein Berufsbeitrag eingeführt, der zur Finanzierung von Maßnahmen zur Organisation des Marktes von Cognac-Weinen und -Branntweinen, insbesondere zur Untersuchung und Ermittlung von Absatzmöglichkeiten für die Moste und Weine aus der spezialisierten Anbaufläche für weiße Reben des festgelegten Anbaugebiets Cognac (außerhalb der Gebiete Cognac und Pineau des Charentes), bestimmt sein sollte. Dieser Beitrag wurde unter folgenden Bedingungen erhoben:

„A) 300 FF je Hektoliter reinen Alkohols für jeden 4,5 hl reinen Alkohols je Hektar (oder 5 hl bei jungen Winzern, die die Voraussetzungen des Artikels 3 dieser Entscheidung erfüllen, oder 5,5 hl reinen Alkohols je Hektar bei Winzern, die mindestens seit dem 1. Januar 1979 ortsansässig sind und die Dotation für junge Landwirte erhalten haben) überschreitenden Absatz, soweit dieser die Höchstgrenze von 8 hl reinen Alkohols je Hektar für das gesamte festgelegte Anbaugebiet oder von 8,5 hl reinen Alkohols je Hektar bei Grande Champagne nicht übersteigt.

B) Jede die (um die im Abschnitt A vorgesehenen Mengen erhöhte) Cognac-Erzeugungsquote übersteigende nicht abgesetzte Produktionsmenge wird einer Marktreserve zugeführt.

Die Einführung dieser zusätzlichen Produktionsmenge in den Markt wird erklärt:

a) für den Einzelbetrieb, falls die Erzeugung zwei Drittel des mittleren Ertrags der betreffenden Lage in dem betreffenden Jahr unterschrei-

tet oder ein im Rahmen des Gesetzes über Naturkatastrophen in der Landwirtschaft anerkannter Schaden eingetreten ist;

b) für die einzelne Lage gemäß den Bedürfnissen, die von einem oder mehreren die Gruppierung des Handels bildenden Verbänden geäußert worden sind. Die Vertreter der Winzer der betreffenden Lage behalten sich für den Fall, daß die Nichteinhaltung der spartenübergreifenden Notierung droht, ein Vetorecht gegenüber der Markteinführungsmaßnahme vor.

Außerdem gilt folgendes:

C) Für jeden die im Abschnitt A festgelegte Höchstgrenze überschreitenden Absatz wird ein zusätzlicher Berufsbeitrag von 3 000 FF je Hektoliter reinen Alkohols erhoben.

D) Jede Cognac-Erzeugung, die den in Artikel 2 bezeichneten Höchstertrag übersteigt, wird als ‚verbotene Destillation' qualifiziert; für sie wird ein zusätzlicher Berufsbeitrag von 1 500 FF je Hektoliter reinen Alkohols erhoben. Für sie wird nicht die normale Alterung angerechnet, und sie darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Für diese Branntweine werden vom BNIC keine Bescheinigungen ausgestellt."

Die durch die Anwendung dieser Vorschrift erlangten Mittel sollten wie folgt verteilt werden: 300 FF je Hektoliter reinen Alkohols an Winzer, die die ihrer Vermarktungsquote entsprechende Menge ganz oder teilweise nicht unterbringen konnten und im Rahmen dieser Quote auf die Erzeugung von Cognac verzichten; der gesamte Restbetrag sollte nach Abzug der Betriebskosten einer Kasse für die Finanzierung der oben erwähnten Maßnahmen zufließen (Artikel 10).

Diese Entscheidung wurde, soweit sie den Beitrag betraf, in eine am 29. Oktober 1979 im Rahmen des BNIC geschlossene spartenübergreifende Vereinbarung übernommen. Artikel 4 dieser Vereinbarung bestimmt ferner:

„Gemäß Artikel 10 der Entscheidung des Regierungskommissärs vom 29. Oktober 1979 sind die aufgrund der Artikel 2 und 3 dieser Vereinbarung erlangten Mittel nach Abzug der Betriebskosten und eines Betrags von 300 FF je Hektoliter reinen Alkohols, der Winzern, die die ihrer Vermarktungsquote entsprechende Menge ganz oder teilweise nicht unterbringen konnten und im Rahmen dieser Quote auf die Erzeugung von Cognac verzichten, aufgrund eines von ihnen vor dem 15. April 1980 gestellten Antrags zu gewähren ist, für die Untersuchung und Ermittlung von Absatzmöglichkeiten für Moste und Weine aus der spezialisierten Anbaufläche für weiße Reben des festgelegten Anbaugebiets Cognac außerhalb der Gebiete Cognac und Pineau des Charentes zu verwenden, wobei sich das BNIC verpflichtet, diese Anstrengung hauptsächlich auf die Exportmärkte auszurichten."

Die Vereinbarung wurde gemäß dem Gesetz Nr. 75-600 vom 10. Juli 1975 durch Ministerialverordnung vom 2. Januar 1980 für allgemeinverbindlich erklärt.

In einem Verfahren vor dem Tribunal d'instance Saintes verklagte das BNIC einen Winzer des betreffenden Gebiets auf Zahlung eines Beitrags von 7 916,02 FF, den er angeblich wegen einer unterhalb der Höchstgrenzen von 8 hl reinen Alkohols je Hektar liegenden Überschreitung der Vermarktungsquote schuldet (Artikel 9 Abschnitt A der Entscheidung des Regierungskommissärs und Artikel 2 der spartenübergreifenden Vereinbarung).

Das Tribunal d'instance fragt sich,

„ob die Festsetzung einer Erzeugungsquote und demzufolge einer Vermarktungs- und

einer Lagerungsquote nicht als abgestimmte Verhaltensweise anzusehen ist, die geeignet ist, den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu verfälschen, indem sie die Erzeugung und die Absatzmengen begrenzt, die allerdings zu dem Zweck, die Erzeugung zu verbessern oder zumindest die Qualtität des Erzeugnisses Cognac aufrechtzuerhalten, um die Vorteile des Verbrauchers am besten zu befriedigen [sic], so daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages von Rom möglicherweise aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages von Rom auf die Erzeugungsquote nicht anwendbar wäre".

Das Gericht führt ferner aus, die Festsetzung dieser Quoten erfolge durch eine Entscheidung des Regierungskommissärs und nicht wie im Fall der Festsetzung eines Mindestkaufpreises für Cognac-Weine und -Branntweine durch eine einfache spartenübergreifende Vereinbarung, die durch interministerielle Verordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden sei. Der Zweck des Beitrags sei in der spartenübergreifenden Vereinbarung vom 23. November 1979, die, wie oben dargelegt, durch Ministerialverordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden sei, im einzelnen festgelegt worden.

Das Tribunal d'instance stellt sodann fest, daß die spartenübergreifende Vereinbarung wegen des Zwecks des Beitrags unter Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag falle (Urteil des Gerichtshofes vom 30. Januar 1985 in der Rechtssache 123/83, BNIC, Slg. 1985, 391) und daß dieser Zweck zum Teil darin bestehe, für Cognac einen anderen als den gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Preis festzusetzen (da ein Teil des Beitrags der Gewährung eines Preiszuschlags an bestimmte Erzeuger dienen solle). Es hat unter diesen Umständen das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„a) Sind die Vorschriften zur Festsetzung von Erzeugungsquoten, die sich aus einer Vermarktungsquote und einer Lagerungsquote zusammensetzen, mit Artikel 85 des Vertrags von Rom vereinbar, soweit durch sie die Erzeugung eines bestimmten Erzeugnisses beschränkt werden soll, um dessen Qualität aufrechtzuerhalten?

b) Bei Verneinung der Frage 1: Ist ein Beitrag, dessen Bemessungsgrundlage eine solche Quote ist, mit Artikel 85 des Vertrags von Rom vereinbar?"

Der Vorlagebeschluß ist am 4. Juni 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Giuliano Marenco als Bevollmächtigten, am 22. August 1986 und der Kläger des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt Philippe Calmels, am 25. August 1986 schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat den Kläger des Ausgangsverfahrens jedoch aufgefordert, schriftlich mehrere Fragen zu beantworten und dem Gerichtshof bestimmte Dokumente zu übersenden. Dieser Aufforderung ist innerhalb der festgesetzten Frist Folge geleistet worden.

2. Aufgrund von Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG eingereichte schriftliche Erklärungen

2.1. Das BNIC hat folgende Erklärungen abgegeben:

2.1.1. Das *BNIC* beschreibt zunächst die wirtschaftliche Lage des Marktes für Weißweine und Traubenmoste sowie des Marktes für Cognac-Branntweine, wie er durch die nationale Regelung organisiert worden ist.

Es verweist auf die Zunahme der Erzeugung bis zur Einführung der Quoten im Wirtschaftsjahr 1975/76, auf den stagnierenden und zeitweilig sogar zurückgehenden Absatz in den Jahren 1972 und 1973 (als Folge des Ölschocks) und auf die Zunahme der Lagerbestände. Zur Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Region, in der 63 000 Winzer und etwa 9 000 in Handelsunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer vom Weinbau lebten, habe es einer Aktion zur Diversifizierung und Verbesserung der Erzeugung, insbesondere durch eine bessere Qualität des Enderzeugnisses Cognac, und zur Entwicklung eines Programms für die Untersuchung und Ermittlung neuer Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Wein und Most bedurft. Außerdem seien die in der Region ansässigen vom Weinbau abhängigen Industrieunternehmen sowie deren Bedeutung für den Außenhandel zu berücksichtigen. Auf Cognac allein entfalle ein Drittel der Ausfuhren der Region Poitou-Charente, ein Viertel der französischen Ausfuhren von Wein und Spirituosen und 12 % der französischen Ausfuhren von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln.

Aus diesem Grund hätten es sich die französischen Behörden seit langem angelegen sein lassen, den Markt für Weine und Branntweine zu reglementieren.

2.1.2. Nach einer Beschreibung seiner Funktionsweise vertritt das BNIC unter Berufung auf das oben erwähnte BNIC-Urteil die Ansicht, daß Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag auf den vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht anwendbar sei.

Weine und Moste, die nach Artikel 38 Absatz 1 EWG-Vertrag landwirtschaftliche Erzeugnisse seien, unterlägen zwar den Wettbewerbsregeln, jedoch mit den Einschränkungen, die sich aus der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen ergäben. Nach Artikel 2 dieser Verordnung gelte „Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags ... nicht für die in Artikel 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen, die wesentlicher Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktordnung ... oder zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags notwendig" seien. Die spartenübergreifende Vereinbarung, die Weine und Moste betreffe, füge sich durchaus in den Rahmen einer nationalen Marktordnung für Weißweine und Moste ein, der eng mit dem Grundsatz der Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung dieser den Zielen des Artikels 39 EWG-Vertrag dienenden nationalen Marktordnung zusammenhänge.

Nur die Cognac-Branntweine, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes industrielle Erzeugnisse seien, unterlägen dem Gemeinschaftsrecht (Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag).

Das BNIC macht außerdem geltend, die spartenübergreifende Vereinbarung stamme von einer behördenähnlichen Einrichtung des öffentlichen Rechts und sei keiner privatrechtlichen Beziehung zuzuordnen. Wie das Tribunal d'instance Saintes festgestellt habe, stehe die Rechtsetzungsbefugnis dem Regierungskommissär zu.

2.1.3. Andererseits beeinträchtigten die Erzeugungsquoten nicht den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Weder die Winzer noch die Händler des festgelegten Anbaugebiets dürften in einer Position der Unterlegenheit gegenüber den französischen oder sogar ausländischen Winzern und Händlern sein, die konkurrierende Branntweine herstellten oder in den Handel brächten, da sie für die Erzeugung und den Handel über beträchtliche Bestände an Grundstoffen verfügten, die mit der Zeit an Wert gewännen. Die Winzer und Händler des festgelegten Anbaugebiets könnten einander im Verhältnis zu den französischen oder ausländischen Winzern und Händlern nicht auf dem Gebiet der Erzeugung, des Handels oder der

Lagerung Konkurrenz machen, sondern vielmehr bei der Verbesserung der Qualität der Cognac-Brennweine und -Branntweine.

2.1.4. Die Quoten seien lediglich eine Bezugsgröße für die Bemessung der Beiträge, die nicht die geringste praktische Auswirkung im Rahmen der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen allen Erzeugern, Winzern und Händlern im Inland und im Rahmen der Importe und Exporte habe. Sie seien daher durchaus mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Die Einführung dieses außerordentlichen Beitragssystems für nur ein Jahr könne den Wettbewerb nämlich nicht verfälschen. Dieses System sei nur zur Finanzierung eines Programms für die Durchführung von Untersuchungen und Ermittlungen bestimmt, die den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt der Winzer fördern und die Qualität der Weine verbessern sollten; seine Resulate seien ungewiß.

Wegen seines Zwecks wirke sich dieser Beitrag somit nicht auf den Preis von Weinen und Mosten und erst recht nicht auf die Ein- oder Ausfuhren konkurrierender Weine aus.

Die Schwelle von 4,5 hl reinen Alkohols (Vermarktungsquote) habe lediglich die Festsetzung der Beitragshöhe von 300 FF als Richtwert ermöglicht. Für den zusätzlichen Beitrag nach Artikel 3 der spartenübergreifenden Vereinbarung in Höhe von 3 000 FF und von 1 500 FF habe dies dagegen nicht gegolten. Mit diesem Beitrag sei eine Überschreitung der Vermarktungsquote für -Branntwein, also für ein Artikel 85 EWG-Vertrag unterliegendes industrielles Erzeugnis, geahndet worden, diese Quote sei somit das wesentliche Element der Erhebung dieses Beitrags gewesen, der somit als Sanktion gedacht gewesen sei.

Ein solcher Beitrag von 1 500 FF und von 3 000 FF sei vom BNIC niemals erhoben oder zwangsweise eingetrieben worden.

2.1.4. Das *BNIC* gelangt zu folgendem Ergebnis:

„1) Das BNIC stellt die Entscheidung der Frage, ob es sich bei der spartenübergreifenden Vereinbarung um einen Beschluß einer Unternehmensvereinigung oder um abgestimmte Verhaltensweisen handelt, in das Ermessen des Gerichtshofs.

2) Die Erzeugungsquoten, die sich aus einer Vermarktungsquote und einer Lagerungsquote zusammensetzen, betreffen nur Cognac-Brennweine und -Branntweine im Rahmen einer einzelstaatlichen Marktordnung.

3) Die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag kann nur in bezug auf Cognac-Branntweine als industrielle Erzeugnisse geltend gemacht werden, Brennweine, die im Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind und daher gemäß Artikel 38 Absatz 1 EWG-Vertrag landwirtschaftliche Erzeugnisse darstellen, unterliegen den Artikeln 38 ff. EWG-Vertrag, die den Titel II (Landwirtschaft) des EWG-Vertrags betreffen, sowie den Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Wein [Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vom 5. Februar 1979].

4) Das BNIC stellt die Entscheidung der Frage, ob die Erzeugungs-, die Vermarktungs- und die Lagerungsquote mit dem Vertrag von Rom vereinbar sind, in das Ermessen des Gerichtshofes.

5) Weine und Moste, die im Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt sind und daher gemäß Artikel 38 Absatz 1 EWG-Vertrag landwirtschaftliche Erzeugnisse darstellen, unterliegen der gemeinschaftsrechtlichen Regelung des Weinmarktes [Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vom 5. Februar 1979].

Artikel 42 EWG-Vertrag unterstellt die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dem Wett-

bewerbsrecht unter bestimmten Einschränkungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 85 EWG-Vertrag aufgrund der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen."

2.2. Die *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* hat folgende Erklärungen abgegeben:

2.2.1. Die *Kommission* untersucht zunächst die Vereinbarkeit der Erzeugungsquoten für Cognac mit der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und dem Verbot von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen. Sie schlägt vor, diese Vorfragen zu verneinen. Zum einen unterliege Branntwein und damit auch Cognac nicht der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und sei nicht einmal ein landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne des EWG-Vertrags, da er in dessen Anhang II nicht aufgeführt sei. Zum anderen bringe die Erzeugungsquote per definitionem keine Unterscheidung zwischen für den Inlandsmarkt bestimmten Waren und für die Ausfuhr bestimmten Waren mit sich.

2.2.2. Zur Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahmen mit Artikel 85 trägt die Kommission vor, diese Maßnahmen seien vom Regierungskommissär nach Beratungen der Vollversammlung des BNIC getroffen worden. Es stelle sich somit die Frage, ob die staatliche Maßnahme die praktische Wirksamkeit der auf die Unternehmen anzuwendenden Wettbewerbsregeln beeinträchtigen könne.

Insofern erklärt sich die *Kommission* für außerstande, dem Gerichtshof im derzeitigen Verfahrensstadium einen Vorschlag zur Beantwortung der Fragen des nationalen Gerichts zu machen. Sie macht lediglich Ausführungen zu zwei möglichen Lösungsansätzen.

Erster Lösungsansatz

Man könne nicht annehmen, daß der Abschluß von gegen Artikel 85 verstoßenden Kartellen durch die fraglichen Bestimmungen gefördert worden sei. Außerdem verstärkten diese Bestimmungen nicht die Wirkungen eines Kartells. In der vorliegenden Rechtssache gehe es (im Unterschied zur Rechtssache 123/83, BNIC/Clair, Urteil vom 30. Januar 1985, Slg. 1985, 391, 402) nicht um die Verbindlicherklärung eines Kartells für Dritte durch Ministerialverordnung. Der Entscheidung des Regierungskommissärs sei kein Kartell vorausgegangen, sondern, wie sich aus seinem letzten Bezugsvermerk ergebe, Beratungen der Vollversammlung des BNIC. Diese Beratungen könnten nicht als Kartell im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 angesehen werden, da sie nicht bezweckten, das Verhalten der dabei vertretenen Unternehmen auf dem Markt festzulegen.

Zweiter Lösungsansatz

Die Kommission stellt sich sodann die Frage, ob man nicht auch der Ansicht sein könne, daß die staatliche Regelung im vorliegenden Fall die praktische Wirksamkeit des Artikels 85 beeinträchtige. In der Entscheidung des Regierungskommissärs hätten sich nämlich lediglich die Ergebnisse der gegenseitigen Abstimmung innerhalb des BNIC niedergeschlagen. (Nach Artikel 4 der interministeriellen Verordnung vom 14. November 1960 scheine nur der Landwirtschaftsminister zum Erlaß von Maßnahmen befugt zu sein, die von der Abstimmung zwischen den betroffenen Unternehmen abwichen.) Er habe sich somit nicht darauf beschränkt, vor Erlaß seiner Entscheidung die betroffenen Kreise anzuhören.

Zwar seien die in der Vollversammlung des BNIC vertretenen Gewerbetreibenden in ihrem Verhalten auf dem Markt nicht an die Beratungsergebnisse dieser Versammlung gebunden; erst durch die staatliche Inter-

vention werde diesen Beratungsergebnissen Verbindlichkeit verliehen. Infolge dieser Intervention würden aber Verhaltensweisen desselben Inhalts überflüssig, die nach Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verboten wären.

Die Festsetzung von Erzeugungsquoten sei eine Wettbewerbsbeschränkung, die geeignet sei, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn ein bedeutender Teil der betreffenden Erzeugung in den Gemeinsamen Markt ausgeführt werde, wie es hier der Fall sei. Sie falle daher unter Artikel 85 Absatz 1.

3. Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

Der Gerichtshof hat dem BNIC die Frage gestellt, wann die durch Ministerialverordnung vom 2. Januar 1980 für allgemeinverbindlich erklärte spartenübergreifende Vereinbarung geschlossen wurde und weshalb nach dem Erlaß der Entscheidung des Regierungskommissärs vom 29. Oktober 1975 eine spartenübergreifende Vereinbarung getroffen wurde, deren die Beiträge bei Überschreitung der Vermarktungsquoten betreffender Teil aus dieser Entscheidung übernommen ist.

Nach Angaben des BNIC ist die spartenübergreifende Vereinbarung am 23. November 1975 abgefaßt und unterzeichnet worden.

Was die Notwendigkeit des Abschlusses dieser Vereinbarung anbelange, so sei es im wesentlichen darum gegangen, die in der Entscheidung des Regierungskommissärs festgelegten Ziele für die Organisation des Wirtschaftsjahres 1979/80, nämlich die Ermittlung neuer Absatzmöglichkeiten und die grundsätzliche Einführung eines Beitrags, durch Schaffung neuer Einnahmequellen in Form von Beiträgen zu finanzieren, da die Erhebung einer parafiskalischen Abgabe aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht gekommen sei.

Angesichts der Notwendigkeit, durch spartenübergreifende Vereinbarung einen Beitrag einzuführen, wobei diese Vereinbarung aufgrund des unter anderem in der Geschäftsordnung des BNIC vorgesehenen Verfahrens dem Gesetz vom 10. Juli 1975 unterliegen würde, sei es unabdingbar gewesen, den Entwurf einer spartenübergreifenden Vereinbarung der außerordentlichen Vollversammlung vorzulegen, nachdem hierüber zuvor in einer Versammlung jeder der beiden Gruppierungen — des Handels und der Winzer — beraten worden sei, die sich ausschließlich auf die Einführung und die Ausgestaltung des Beitrags bezogen habe.

Jedoch sei es, vom ständigen dirigistischen Eingreifen des Regierungskommissärs in die Ausarbeitung der spartenübergreifenden Vereinbarung einmal abgesehen, erforderlich, darauf hinzuweisen, daß dieser Beitrag lediglich die Folge der in der Entscheidung des Regierungskommissärs über die Organisierung des Wirtschaftsjahres festgelegten Ziele, zumindest aber das zu deren Erreichung unerläßliche Hilfsmittel gewesen sei, ohne daß dabei die Notwendigkeit des Verfahrens zur Allgemeinverbindlicherklärung der spartenübergreifenden Vereinbarung gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1975 übersehen werde.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter